

## **Vorsorgevollmacht, Betreuungs-/Patientenverfügung und Generalvollmacht**

Zum Thema Vorsorge für den Krankheitsfall

Es kann jeden treffen: Ein Unfall oder eine schwere Erkrankung; plötzlich sind Sie auf andere Personen angewiesen. Wer trifft für Sie dann Entscheidungen, wenn Sie dazu selbst nicht mehr in der Lage sind?:

- Wer regelt Ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten (z.B. Bankangelegenheiten)?
- Wer entscheidet, wie Sie bei Krankheit behandelt werden?
- Wo leben Sie, wenn Sie in Ihrer Wohnung nicht mehr ausreichend versorgt werden können?

Mit diesen sensiblen Fragen sollten Sie sich rechtzeitig befassen und vorsorgen: mit einer Vorsorgevollmacht nebst Betreuungs- und Patientenverfügung einerseits und einer Generalvollmacht andererseits.

Treffen Sie keine Vorsorge und können aufgrund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen, dann dürfen- entgegen weitverbreiteter Meinung- nicht automatisch nächste Verwandte oder der (Ehe-) Partner stellvertretend für Sie handeln und entscheiden, sondern das zuständige Betreuungsgericht (für Sylt: Amtsgericht Niebüll) bestellt für Sie einen Betreuer, der Sie in gesundheitlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten vertritt. Die Person des Betreuers bestimmt das Gericht. Dieses ist nicht zwingend an Vorschläge des Betroffenen oder seiner Angehörigen gebunden. Für viele Menschen ist es unerträglich, dass eine fremde Person ihre gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten regelt. Ebendies können Sie durch eine Vorsorgevollmacht nebst Betreuungs- und Patientenverfügung sowie einer Generalvollmacht verhindern.

Bei einer **Vorsorgevollmacht** ermächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, für Sie in Gesundheitsangelegenheiten zu handeln und an Ihrer Stelle verbindliche Entscheidungen zu treffen, wenn Sie aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen können. Die Person des Bevollmächtigten und den Umfang seiner Befugnisse bestimmen Sie in der Vorsorgevollmacht selbst. Eine Vorsorgevollmacht erübrigt in aller Regel die Bestellung eines Betreuers.

Selbst wenn das Betreuungsgericht ausnahmsweise doch eine Betreuung anordnen sollte, können Sie dies durch eine **Betreuungsverfügung** beeinflussen: So können Sie dem Betreuungsgericht einen Betreuer vorschlagen und einem etwaigen Betreuer Vorgaben machen, z.B. ob Sie eine Heimunterbringung oder den Aufenthalt in der eigenen Wohnung vorziehen.

Die **Patientenverfügung** ist eine persönliche Handlungsanweisung an das Behandlungsteam, insbesondere an die Ärzte: In der Verfügung können Sie festlegen, welche Behandlung Sie für den Fall wünschen, dass Sie Ihren Willen selber nicht mehr äußern können. In der Regel geht es in einer Patientenverfügung um Behandlungswünsche für das Lebensende (Stichwort: „Menschenwürdiges Sterben“). Die Beratung durch den Notar sichert, dass Sie keine voreiligen Entscheidungen fällen und Ihre persönlichen Wünsche juristisch korrekt umgesetzt werden.

Während also Vorsorgevollmacht nebst Betreuungs-/Patientenverfügung die Gesundheitsangelegenheiten zum Gegenstand haben, betrifft die **Generalvollmacht** rechtsgeschäftliche, insbesondere auch wirtschaftliche, Angelegenheiten, etwa gegenüber Firmen, Banken, Versicherungen, Behörden, Notariaten und Gerichten. Mit der Erteilung einer Generalvollmacht ist sichergestellt, dass Sie auch wirtschaftlich weiter handlungsfähig sind. In Grundbuchsachen (also Grundstücksangelegenheiten) bedarf die Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde der öffentlichen Beglaubigung, namentlich der Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar. Insgesamt ist der Vollmachtgeber auf der sicheren Seite, wenn er seine Vollmacht durch Beurkundung vor einem Notar errichtet. Den Text der Vollmacht arbeitet der Notar nach ausführlicher Besprechung mit dem Vollmachtgeber und dessen individuellen Vorstellungen und Bedürfnissen aus. Zudem kann Ihre notariell beurkundete Vorsorgevollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer in Berlin registriert werden, wodurch sichergestellt ist, dass die Vollmacht einfach und schnell gefunden wird.

# EIS & WENDT

NOTARE UND RECHTSANWÄLTE

## **Zusammengefaßt:**

Mit einer notariellen Vorsorgevollmacht nebst Betreuungs- und Patientenverfügung sowie einer Generalvollmacht können Sie dafür sorgen, dass auch in dem Fall, in dem Sie selbst Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können, Ihre Vorstellungen umgesetzt werden. Der Notar hilft Ihnen gerne, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Dr. Oliver Brandl  
ist Rechtsanwalt und Notar  
in der Kanzlei Eis & Wendt,  
Sylt / Westerland, [www.syltrecht.de](http://www.syltrecht.de)